

## **Satzung des Vereins Zirkel für kulturelle Bildung e.V.**

### **Verein zur Förderung von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit**

#### **1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1.1. Der Verein führt den Namen **Zirkel für kulturelle Bildung e.V.**

1.2. Sitz des Vereins ist München.

1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **2. Vereinszweck**

2.1. Zweck des Vereines ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, die Förderung von Integration und Inklusion, von Erziehung, Volks- und Berufsbildung und von Kunst und Kultur.

2.2. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene; insbesondere durch

**Theaterprojekte an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen**

**Aufführungen von Klassenzimmerstücken**

**Kunst-, Kultur- und Bildungsprojekte**

**Theateraufführungen und Lesungen**

**Die Weiterbildung und Schulung** von Pädagogen, Lehramtsstudenten, Kulturschaffenden, Ehrenamtlichen und anderen Interessierten, sowie die Wahrnehmung von Fortbildungen und den Austausch mit Organisationen gleicher Zielsetzung.

2.3. Der Verein kann sich auch Hilfspersonen (i.S.v. § 57 AO) bedienen, die weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig sind und deren Aufgaben und Tätigkeiten im Vorhinein schriftlich festgelegt werden.

#### **3. Gemeinnützigkeit**

3.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszwecks können die Mitglieder und der Vorstand eine angemessene Vergütung erhalten.

3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

#### **4. Mitgliedschaft**

Über Beitritt und Ausschluss von Mitgliedern, fördernde und ordentliche, entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des vom Ausschluss bedrohten Mitglieds bei der Mitgliederversammlung möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand jeweils bis 1. Oktober zum Jahresende. Jedes Mitglied unterliegt der Beitragspflicht. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **5. Organe des Vereins**

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind die Organe des Vereins.

#### **6. Mitgliederversammlung**

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Das Stimmrecht haben alleine die ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand bis spätestens zwei Wochen vorher und muss die Tagesordnung enthalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Schriftführer protokolliert. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a. die Wahl des Vorstandes

- b. die Finanzverwaltung und den jährlichen Vereinshaushalt
- c. die Entlastung des Vorstandes
- d. Satzungsänderungen nach Maßgabe des § 8
- e. die Auflösung des Vereins
- f. die Festsetzung und Höhe der Mitgliedsbeiträge

## **7. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der erste Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei von drei Vorstandsmitgliedern erschienen sind. Die Beschlüsse werden von einem Mitglied protokolliert.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretung) bis zu einer Höhe von maximal 10.000 €. Ab 10.000 € zeichnen zwei Vorstandsmitglieder. Ein Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder wird jeweils für die Jahresabrechnung berufen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Erfüllung des Vereinszweckes.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

## **8. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Bayern.

Die vorstehende Satzung wurde am Freitag, 10. Januar 2014 in München von der Gründungsversammlung beschlossen.

Diese Satzung wurde errichtet am Freitag, 10. Januar 2014 und geändert am Donnerstag, 15. Mai 2014 und am 18.12.2015, zuletzt geändert am 29.3.2019, korrigiert am 12.12.2019.